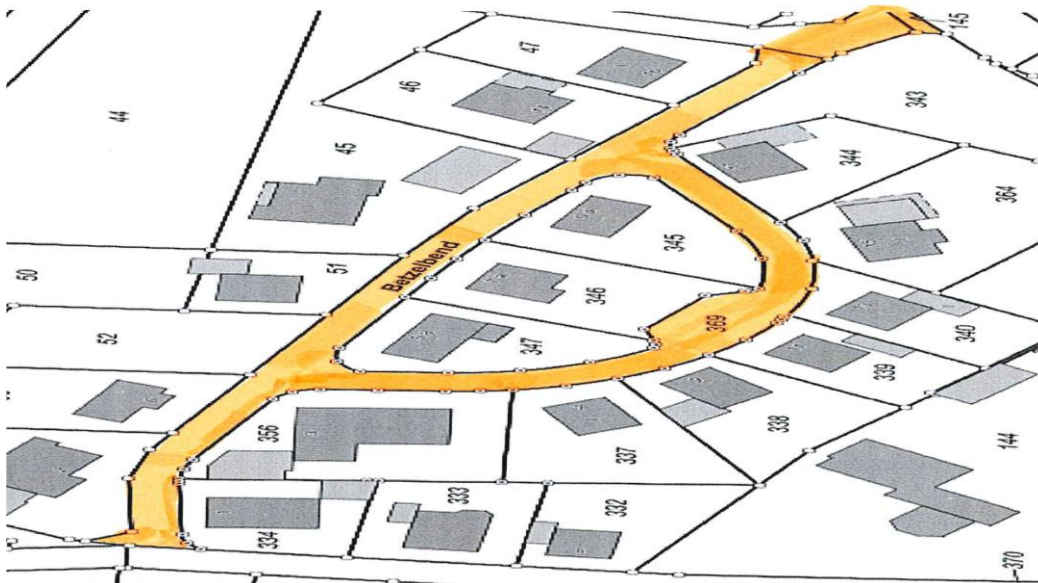


Satzung über die abweichende Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung mit einseitigem Gehweg für den Straßenzug „Betzelbend“ (s. Lageplanausschnitt) in Weiler am Berge

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I.S. 221) in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Mechernich (Erschließungsbeitragssatzung) vom 27.3.1990 in der aktuell gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NW. S. 1346), wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage „Betzelbend“ (s. Lageplanausschnitt) in Weiler am Berge ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchstabe b) der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Mechernich mit einseitigem Gehweg in der jetzigen Form des Bauprogramms endgültig hergestellt.



§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die abweichende Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung ohne Gehweg (s. Lageplan) für den markierten Bereich des Straßenzuges „Betzelbend“ in Weiler am Berge wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, 25.09.2024

Der Bürgermeister
gez.
Dr. Hans-Peter Schick

Bestätigung

Der Wortlaut der Satzung über die abweichende Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung mit einseitigem Gehweg (s. Lageplan) für den markierten Bereich des Straßenzuges „Betzelbend“ in Weiler am Berge - vom 24.09.2024 - stimmt mit dem heute gefassten Ratsbeschluss überein.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 (GV. NRW., S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 5. November 2015 (GV. NRW, S. 741), wurden beachtet.

Mechernich, den 25.09.2024

Der Bürgermeister
gez.
Dr. Hans-Peter Schick